

Konstituierende Nationalversammlung. — 60. Sitzung am 13. Februar 1920.

286/I

K. N. V.

Anfrage

der

Abgeordneten Scharfegger, Paulitsch und Genossen an den Staatssekretär für Land- und Forstmirkschaft und an den Staatssekretär für Inneres und Unterricht, betreffend die Wiederbesiedlung in Kärnten.

Im Mai vorigen Jahres hat die Nationalversammlung den Entwurf über die Wiederbesiedlung zum Gesetz erhoben. Viele unserer Invaliden, Bauernsöhne, Dienstboten hofften mit Unterstützung des Staates und unter grösster eigener Anstrengung selbständige zu werden — leider sind die meisten bisher bitter enttäuscht worden, da die ganze Wiederbesiedlungskktion vielfach dem passiven Widerstande jener Faktoren begegnet, die vor allem berufen wären bahnbrechend vorzugehen und die Interessen des leidenden Volkes zu wahren.

Um doch zu ihrem Rechte zu kommen, haben die Siedlungswerber Kärntens am 2. Februar eine Versammlung abgehalten und in derselben eine Entschließung angenommen, in der es heißt:

„Die Staatsregierung wolle verfügen, daß die Ansuchen der Siedlungswerber um die Bescheinigung über die Eignung direkt an die Kommission zur vorläufigen Prüfung der Eignung von Bewerbern gerichtet werden dürfe.“

Als eine der obersten Voraussetzungen für die gedeihliche und im Interesse der Sache möglichst beschleunigte Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes, sowie der Bodenreform überhaupt, muß die zeitgemäße Ausgestaltung der Agrarbehörden unbedingt gefordert werden.

Die bestehenden Agrarbezirksämter müssen den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, beziehungsweise den denselben zur Durchführung übertragenen Gesetzen und Verordnungen entsprechend sofort und ohne Verzug durch Zuweisung von Kräften, insbesondere

von mit den Verhältnissen vertrauten Fachleuten, Technikern, speziell Landwirten und Juristen ausgestattet, neue Agrarämter, insoweit deren Errichtung vom Landwirtschaftsamte bereits in Aussicht genommen wurden, sogleich aufgestellt werden.

Bei den Kärntner Agrarbehörden muß die Bestellung eines Lokalkommissärs für das Klagenfurter Agraramt sogleich erfolgen; nachdem der gegenwärtige Zustand, wobei die Agrarämter Klagenfurt und Villach nur durch einen Beamten geleitet werden, für die rasche Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes vollkommen ungenügend erscheint. Ebenso müssen die erforderlichen fachtechnischen Beamten und Hilfskräfte für dieses Agraramt, sowie für jenes in Villach ohne Verzug zugewiesen werden.

In weiterem muß für eine entsprechende Unterbringung dieser Behörden, insbesondere des unlängst neuerrichteten Amtes in Spital von seiten der hierzu berufenen Faktoren mit allem Nachdrucke Sorge getragen werden. Die dermaligen Zustände in dieser Hinsicht erscheinen unhaltbar.

In dem Gesetze und der Vollzugsanweisung erscheine den Agrarbehörden Fachmänner aus landwirtschaftlichen Berufskreisen über Vorschlag des Landeskulturrates beigegeben. Ebenso sind die Mitglieder der Kommissionen für die vorläufige Prüfung der Eignung von Bewerbern auf Grund eines solchen Vorschlagss zu ernennen.

Es fehlt nun eine Bestimmung über die Dauer der Amtswirksamkeit dieser Fachleute,

Konstituierende Nationalversammlung. — 60. Sitzung am 13. Februar 1920.

beziehungsweise erscheint auch keine Bestimmung in dieser Hinsicht getroffen, um Fachmänner oder Kommissionssmitglieder, welche bei ihrer Betätigung den Absichten des Gesetzes nicht entsprechen, durch andere Personen ersetzen zu können.

Die zweite Vollzugsanweisung zum Wiederbesiedlungsgesetz muß daher in der Weise ergänzt werden, daß die Mitglieder der Überprüfungscommissionen alljährlich neu bestellt werden und daß landwirtschaftliche Fachmänner, beziehungsweise auch Kommissionssmitglieder, welche bei der Mitwirkung der Wiederbesiedlungsaktion befangen sind oder sich als nichtgeeignet erweisen, jederzeit durch andere geeignete Personen ersetzt werden können. Die derzeitige Möglichkeit, einen solchen Austausch aus den Reihen der bestellten Ersatzmänner vorzunehmen, erscheint ungenügend.

Die Entscheidung über die allfällige notwendig werdenbe Neubestellung in obiger Hinsicht hätte die Agrarlandesbehörde zu treffen.

Den Gemeinden ist die unparteiische und mit voller Hingabe zu leistende Mitwirkung bei Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes nochmals, und zwar in einer eindringlichen Form aufzutragen.

Gemeinden, welche erwiesenemassen ihren Obliegenheiten in dieser Hinsicht nicht nachkommen, wäre eine entsprechende, in den Siedlungsfonds fließende Geldstrafe aufzuerlegen. Dies hätte insbesonders schon dann zu erfolgen, wenn es sich nach

Kundmachung der Verzeichnisse der Wiederbesiedlungsgüter herausstellt, daß die Gemeinde die Aufnahme von Liegenschaften in die Übersicht vorfällig oder durch Nachlässigkeit nicht vorgenommen hat.

Die Erlassung der im Gesetze angekündigten Vollzugsanweisung über die Kreditgewährung erscheint höchst dringend, damit die Siedlungswerber bei dem Nachweise über die Entrichtung des Enteignungsbetrages im Klaren sein können.

Nur auf diese Weise wird es möglich sein, die im hohen volkswirtschaftlichen Interesse stehende Wiederbesiedlung in gesundem Sinne zur Durchführung bringen zu können und damit die Wiederaufrichtung selbständiger Landwirtschaftsbetriebe zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktion und zum Nutzen der gesamten Volkswirtschaft unseres, jetzt insbesondere im Belange der Ernährung so arg darniederliegenden Staates in die richtigen Bahnen zu lenken.

Die Gefertigten stellen daher an den Herrn Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft und an den Herrn Staatssekretär für Inneres die Anfrage:

„Sind den Herren Staatssekretären die Verhältnisse in Kärnten, betreffend die Wiederbesiedlung bekannt und wenn ja, was gedenken die Herren Staatssekretäre vorzukehren, damit die Siedlungsaktion auch durchgeführt wird?“

Wien, 13. Februar 1920.

Luttenberger.
Dr. Maier.
Dersch.
Lieschnegg.
Dr. Gürler.
Josef Grim.
Wolfg. Edlinger.

Scharfegger.
M. Paulitsch.
R. Weigl.
Pischitz.
Klemayr.
Niedrist.
S. Geisler.
Franz Traxler.